

Information 202102008 vom 24.02.2021 – Digitale Identitätsprüfung mittels des Selfie-Ident-Verfahrens im Rechtskreis SGB II

Wegen der weiterhin angespannten Lage aufgrund der COVID-19-Pandemie sind persönliche Vorsprachen in den gemeinsamen Einrichtungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch ist es erforderlich, dass sich die Kundinnen und Kunden identifizieren. Dies kann auch online erfolgen. Ab der achten Kalenderwoche 2021 bis zum 15. 06.2021 steht den gemeinsamen Einrichtungen hierfür zusätzlich das Selfie-Ident-Verfahren als Einkaufsleistung zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Ausgangssituation
- 2. Ziel
- 3. Information
- 4. Haushalt
- Anlagen

1. Ausgangssituation

Im Rechtskreis SGB II wurde aufgrund des eingeschränkten Kundenzugangs in den Lockdownphasen in 2020 und 2021 über Anträge ggf. ohne Identitätsprüfung entschieden und Leistungen bewilligt. Fehlende Identitätsprüfungen müssen jedoch nachgeholt werden, vgl. Kapitel 2.8 der [Loseblattsammlung](#).

Die Antragstellung nach § 37 SGB II ist grundsätzlich an keine Form gebunden. Die Notwendigkeit zur persönlichen Vorsprache besteht aufgrund der Identitätsprüfung als Nachweis, dass Antragsteller/Leistungsempfänger mit der anspruchsberechtigten Person übereinstimmen und damit der Vorbeugung von Leistungsmissbrauch, vgl. [Fachliche Weisung zu § 37 SGB II](#) (PDF, Stand 12.01.2021), Rz. 37.1. Aus rechtlicher Sicht ist auch im Rechtskreis SGB II eine Identitätsprüfung mittels des Selfie-Ident-Verfahrens zulässig.

Das Selfie-Ident-Verfahren ist im Rechtskreis des SGB III bereits im Einsatz und wird von den Kundinnen und Kunden sehr gut angenommen (4,2 von 5 Sternebewertungen).

Das Selfie-Ident-Verfahren steht den Kundinnen und Kunden 24 Stunden an 7 Tagen (24x7) zur Verfügung. Es wird ein Smartphone oder Tablet mit Android- oder IOS-Betriebssystem benötigt, auf dem die Nect App des Anbieters nect GmbH (www.nect.com) installiert wird.

2. Ziel

Sowohl der Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Kundinnen und Kunden als auch eine schnelle, zuverlässige Leistungsgewährung sind während der andauernden COVID-19-Pandemie weiterhin zu gewährleisten. Die Identifizierungen der Kundinnen und Kunden sollen möglichst online über das Selfie-Ident Verfahren vorgenommen werden.

3. Information

Die Nutzung des Selfie-Ident-Verfahrens ist für Kundinnen und Kunden sowie für die gE freiwillig.

Ein Verfahren zur Online-Identifizierung für die Zeit nach dem 15.06.2021 befindet sich derzeit im Ausschreibungsverfahren.

3.1 Verfahren:

Voraussetzung für die Nutzung im Einzelfall ist, dass für die Anwenderin bzw. für den Anwender ein **VerBIS-Datensatz** und ein **Online-Konto** angelegt wurde. Die Sicherheitsstufe ist für die Nutzung unerheblich.

Im Übrigen wird das Selfie-Ident-Verfahren in der Anlage 1 beschrieben.

Das Einladungsschreiben ist in BK-Text (Vorlagen-ID: 36159) eingestellt.

Das Produkteinzelkostenblatt (Anlage 2) kann anschließend auch im Intranet unter [Nutzungsentgelte 2021](#) eingesehen werden.

3.2 Fachliche Klarstellung

Vorherige Identitätsprüfungen oder Prüfungen durch die AA stehen der Identifizierung gemäß der Fachlichen Weisung zu § 37 SGB II gleich. In diesen Fällen ist keine erneute Identitätsprüfung erforderlich.

Eine Überprüfung der Meldeanschrift erfolgt jedoch nicht über das Selfie-Ident-Verfahren. Es wird lediglich die Postleitzahl (wenn sie im Ausweisdokument vorhanden ist) mit der in STEP hinterlegten Postleitzahl abgeglichen. Die Meldeanschrift ist daher gesondert zu überprüfen (z. B. über das Melderegister oder durch Anforderung eines Nachweises).

Im Falle von Unterstützungsbedarf zum Selfie-Ident-Verfahren stehen die technischen Support Service Center der Bundesagentur für Arbeit den Kundinnen und Kunden der Agenturen für Arbeit sowie der gemeinsamen Einrichtungen, sofern diese am Selfie-Ident-Verfahren teilnehmen, über die kostenfreie Servicrufnummer 0800 4 5555 01 zur Verfügung. Die Supportdienstleistung wird ab der achten Kalenderwoche 2021 bis zum 31.08.2021 erbracht und ist durch die Weisung [Übernahme_Support_Selfie-Ident](#) befristet. Der Verweis von Kundinnen / Kunden an die technischen Support Service Center ist nach Gültigkeitsablauf nicht mehr zulässig.

3.3 Ausblick

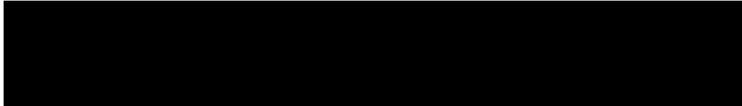
Eine Übermittlung der Rückmeldungen von Selfie-Ident an VerBIS zur E-AKTE erfolgt frühestens ab der P13. Aus VerBIS heraus kann keine Liste zu den Selfie-Ident-Meldungen generiert werden. Die Information der Leistungssachbearbeitung muss daher von der gE organisiert werden.

Am 01.03.2021 wird die Dokumentart „Identifizierung“ eingeführt. Eine exakte Klassifizierung von Aktenvermerken zum Thema Identifizierung oder die Nutzung über den E-AKTE-Drucker (zum Beispiel für die manuelle Übergabe eines VerBIS-Eintrags in die E-AKTE) ist somit ab dem 01.03.2021 möglich.

4. Haushalt

Als Grundlage für die Abrechnung der Inanspruchnahme des Selfie-Ident-Verfahrens ist die Teilnahme der jeweiligen gemeinsamen Einrichtung für den Zeitraum von der achten Kalenderwoche 2021 bis zum 15.06.2021 über die zuständige Regionaldirektion bis zum 05.03.2021 an die Zentrale (E-Mail: Zentrale.GR11@arbeitsagentur.de) zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich. Die Rückmeldung der Regionaldirektion an die Zentrale erfolgt über die Anlage 3.

Gez.



Anlagen

- [Screenbook zum Selfie-Ident-Verfahren in der BA](#) ( PDF, Stand 24.02.2021) Anlage 1 zur Information 202102008 vom 24.02.2021